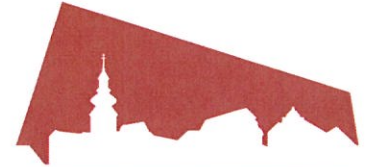




Bezirk  
Graz-Umgebung



**Frohnleiten**  
Stadtgemeinde

**Betreff: Verordnung einer 30 km/h-Beschränkung  
für das Ortsgebiet „Frohnleiten“**

**Abteilung:** Stadtbaudirektion  
**Kontakt:** Elisabeth Hanschel-Schinnerl  
Tel: +43 3126 5043-DW 122  
E-Mail: elisabeth.hanschel@frohnleiten.com  
GZ: 640-0-2022

Frohnleiten, 23. November 2022

## KUNDMACHUNG

### öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 115/1967 idgF wird kundgemacht:

## VERORDNUNG

I) Aufgrund § 20 Abs 2a und § 94d Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960, in der geltenden Fassung wird verordnet:

**Auf allen Straßen im Ortsgebiet „Frohnleiten“,  
die in Punkt II nicht ausgenommen sind, wird  
die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgesetzt.**

II) Ausgenommen von den in Punkt I angeführten Geltungsbereichen sind:

1. die Landesstraße L121 Brucker Begleitstraße vom nördlichen Ortsbeginn bis zur bestehenden 30 km/h- Beschränkung (ca. km 24,150)
2. die Landesstraße L121 Brucker Begleitstraße von der bestehenden 30 km/h- Beschränkung (ca. km 24,990) bis zum Kreisverkehr L121/ / Bahnhof / Grafendorfstraße (ca. km 25,230)

Die angeführten Straßenabschnitte sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Vorrangstraße zu erklären. Der genaue Geltungsbereich wird von der BH Graz-Umgebung festgelegt.

3. Auf der Gemeindestraße „Schulweg“ die Begegnungszone Bildungszentrum lt. der Verordnung des Gemeinderats vom 15. September 2022 (hier bleiben die 20km/h bestehen).

- III) Gemäß § 44 Abs. 4 StVO wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Vorschriftenzeichen in unmittelbarer Verbindung mit dem Hinweiszeichen „Ortstafel“ gehöri- kundgemacht. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Die Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.
- IV) Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Von dieser Verordnung unberührt bleibt die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an der L121 Brucker Begleitstraße. Die bisher geltende Verordnung bleibt weiterhin aufrecht, der entsprechende Geltungsbereich wird nicht zur Vorrangstraße erklärt. Ebenso bleibt die Verordnung des Gemeinderats vom 15. September 2022 betreffend der Begegnungszone Bildungszentrum am „Schulweg“ mit 20km/h bestehen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Wagner eh.

F.d.R.d.A.:



An der Amtstafel      angeschlagen am: 23.11.2022  
                                 abgenommen am: 07.12.2022

